



## **Bestimmungen über die Vereinsförderung und Benutzung von Hallen, Vereinszimmern u. dgl. (Vereinsförderrichtlinien)**

Stand: 01.01.2019

### **§ 1**

#### **Präambel**

Die Vereine in unserer Stadt haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Ihnen werden wichtige soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben. Das Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von lokalen Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite von Vereinen charakterisieren.

Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit der Stadt mit den Vereinen. Die Stadt Mühlacker fördert deshalb das freiwillige Engagement und die außerordentlichen gesellschaftlichen Leistungen der Mühlacker Vereine sowohl direkt als auch indirekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den nachfolgend genannten Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Diese Bestimmungen gelten für hiesige, eingetragene gemeinnützige Vereine (einschließlich der Fördervereine) und vergleichbare Gruppierungen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Gewerbe-, Handels- und Verkehrsverein Mühlacker e.V. sowie für die Ortsvereine/-verbände der Parteien bzw. für Wählervereinigungen.
- (2) Diese Bestimmungen gelten nicht für Institutionen mit eigener Finanz- und Steuerhoheit, wie öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie mit diesen vergleichbaren, vorrangig als Glaubensgemeinschaft einzustufenden Organisationen, unabhängig von deren Rechtsform, und darüber hinaus nicht für gewerbliche bzw. kommerzielle und private Veranstalter.

### § 3

#### Hallennutzung und sonstige Raumnutzung für Sportbetrieb

**(1) Kinder und Jugendliche:**

Die Raumnutzung für den Übungs- und Spielbetrieb ist unentgeltlich.

**(2) Erwachsene**

**a) Übungsbetrieb**

Für den Übungsbetrieb wird ein Sachkostenbeitrag mit 20% des jeweiligen Sachwerts (Betriebskosten) als Jahrespauschale erhoben; Mindestbeitrag 50 €.

Von Seniorenclubs wird kein Sachkostenbeitrag erhoben.

Bemessungsgrundlage für den Sachkostenbeitrag sind der jeweilige Sachwertanteil auf der Basis des Rechnungsergebnisses von 1993 und der jeweiligen Nutzungszeit nach Belegungsplänen. Als Obergrenze (Kappungsgrenze) bei der Feststellung des Sachwertanteils gilt der Stundensatz für 1/3 der Enztal-Sporthalle mit z.Zt. 33,30 €.

Die Jahrespauschalen sind auf 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei einer größeren Jahrespauschale kann die Verwaltung angemessene Teilbeträge festsetzen.

**b) Pflichtspielbetrieb, Lehrgänge u. dgl.**

Diese Raumnutzung ist unentgeltlich.

**c) Freizeitturniere u. dgl.**

Für die Enztal-Sporthalle werden folgende Pauschalen erhoben:

Bis 4 Stunden	125 €
Bis 6 Stunden	200 €
Ganztags	325 €

Sofern Veranstaltungen in anderen städtischen Hallen durchgeführt werden, bemisst die Verwaltung die Pauschalen analog der Regelung für die Enztal-Sporthalle.

Die Enztal-Sporthalle wird jedem Verein einmal jährlich zur Durchführung von Freizeitturnieren unentgeltlich (miet- und kostenfrei) zur Verfügung gestellt.

**d) Auswärtige Veranstalter, kommerzielle Veranstalter u. dgl.**

Bei der Enztal-Sporthalle setzt die Verwaltung für auswärtige Veranstalter, kommerzielle Veranstalter u. dgl. ein Entgelt von 500 – 1.300 € pro Tag fest. Für die übrigen Hallen wird gegebenenfalls analog verfahren.

#### § 4

##### **Benutzung von Vereinszimmern, Schulräumen und dgl.**

Hierfür werden Jahrespauschalen nach den gleichen Grundsätzen (Bemessungsgrundlagen) wie § 3 Ziffer 2 a) erhoben; Mindestbeitrag 50 €.

#### § 5

##### **Überlassung städtischer Fest- und Kulturhallen bzw. vergleichbarer städtischer Veranstaltungsortlichkeiten**

- (1) Die Stadt übernimmt im Laufe eines Kalenderjahres für jeden Verein bei Anmietung einer städtischen Fest- und Kulturhalle bzw. einer vergleichbaren städtischen Veranstaltungsortlichkeit:
  - a) für eine Veranstaltung Miete und Nebenkosten und
  - b) für eine weitere Veranstaltung die Miete sowie
  - c) für jede Veranstaltung für Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahren ebenfalls Miete und Nebenkosten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen Fest- und Kulturhallen bzw. vergleichbarer städtischer Veranstaltungsortlichkeiten (auch z.B. Festplatz) gilt im Übrigen Folgendes:
  - a) Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin
  - b) Zu einer Veranstaltung gehören auch eine Probe sowie die allgemein übliche Zeit für Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten am Veranstaltungstag.
  - c) Maßgebend für jeden Veranstalter sind die jeweiligen Miet- und Benutzungsordnungen
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Historische Kelter und den Festplatz.

#### § 6

##### **Förderung von Kulturveranstaltungen der Vereine**

Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Mühlacker werden für öffentliche, kulturell besonders wertvolle Veranstaltungen, mit Ausnahme von geselligen Veranstaltungen, auf Antrag an die Musik-, Gesang- und andere kulturtreibenden Vereine Beiträge von 50% des nachgewiesenen Abmangels, höchstens jedoch 500 € je Veranstaltung, bis zu zweimal jährlich oder 1.000 € für eine Veranstaltung im Jahr gewährt.

Zu den anrechenbaren Aufwendungen gehören die Kosten für Solisten, Dirigenten, Orchester, Saalmiete, Lautsprecher, Flügelbenutzung, Dekoration (nicht dagegen Noten, Anzeigen, Programm usw.).

Der Antrag auf eine Beitragsgewährung ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Veranstaltung beim Amt für Bildung und Kultur einzureichen. Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen mit den übrigen Vereinen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens 2 zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden und die Monate Juli und August jedes Jahres veranstaltungsfrei bleiben.

## § 7

### Barzuwendungen an kulturtreibende und sonstige Vereine

#### (1) Laufende Förderung:

Folgende Vereine erhalten jährlich folgende pauschale Förderung:

<b>Verein:</b>	<b>Euro-Betrag:</b>
Musikverein Mühlacker	1.500
Musikverein Enzberg	1.500
Trommler- und Pfeiferkorps	700
MGV-Chöre mit Gemischtem Chor und Ton-Art	900
Chorgemeinschaft Liederkranz Mühlacker	450
Sängerbund Lomersheim	450
Gesangverein Liederkranz Mühlhausen	450
Liederkranz Großlattbach	450
Männergesangverein Lienzingen	450
<u>Deutsches Rotes Kreuz</u>	<u>1.000</u>
	7.850

#### (2) Einmalige Zuwendungen für Instrumente und Uniformen:

In besonders gelagerten Fällen kann eine Zuwendung gewährt werden.

## § 8

### Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Duschen

Für den Betrieb vereinseigener Duschen werden folgende jährliche Zuwendungen gewährt:

<b>Verein:</b>	<b>Euro-Betrag:</b>
Sportfreunde Mühlacker	3.775
FC Viktoria Enzberg	3.975
Fvgg 08 Mühlacker	600
Eisenbahnersportverein Mühlacker	500
Tennisclub Enzberg	425
Tennisclub Lienzingen	600
Tennisclub Lomersheim	600
<u>Tennisclub Mühlacker</u>	<u>425</u>
	10.900

## **§ 9**

### **Jugendförderung**

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein auf Antrag eine jährliche Zuwendung der Stadt von 20 € für jedes jugendliche Mitglied bis einschließlich 18 Jahre.

Die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist alljährlich durch Vorlage des Meldebogens an den jeweiligen Dachverband (z.B. Württembergischer Landessportbund bzw. Badischer Sportbund), Stand 1. Januar des laufenden Jahres beim Amt für Bildung und Kultur nachzuweisen.

Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Dachverband, ist stattdessen eine Liste der jugendlichen Mitglieder mit Namen, Adresse und Geburtsdatum, Stand 1. Januar des laufenden Jahres alljährlich beim Amt für Bildung und Kultur vorzulegen.

## **§ 10**

### **Zinslose Darlehen für Vereinsanlagen**

Für Anlagen, die ausschließlich dem eigentlichen Vereinszweck dienen, kann ein zinsloses Darlehen bis zu 15% der nachgewiesenen Gestehungskosten gewährt werden.

Dies gilt nicht für Sondersportanlagen (Schießanlagen, Tennishallen) und Räume, die wirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Vereinsheime).

## **§ 11**

### **Einmalige Zuschüsse für Investitionen in Anschaffungen/Reparaturen/Sanierungen o.ä.**

- (1) Für Investitionen in Anschaffungen/Reparaturen/Sanierungen o.ä., die ausschließlich dem eigenen Vereinszweck dienen, kann ein Zuschuss von in der Regel bis zu 20% der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.
- (2) Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z.B. Noten, Bälle, laufende Sportplatzunterhaltung) gelten nicht als Investitionen im Sinne von § 11 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Mühlacker.
- (3) Der Zuschuss wird nur auf Maßnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen oder gar abgeschlossen wurden.
- (4) Der Zuschuss muss spätestens jeweils im Vorjahr bis zum 15. September durch Vorlage einer Kostenschätzung (eingeholte Angebote) beim Amt für Bildung und Kultur beantragt werden. Dem Antrag ist auch ein genauer Realisierungszeitplan beizulegen.
- (5) Der Zuschuss wird nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch Vorlage von Rechnungskopien (ggf. unter Bereitstellung der Originale) ausgezahlt.

**§ 12**  
**Generalklausel**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Zuteilen von Räumen.
- (2) Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch als freiwillige Leistung gewährt. Einmalige Zuwendungen, insbesondere nach § 11, erfolgen außerdem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Die Verwaltung bzw. der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2019.

Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen vom 01.01.2008 außer Kraft.

Mühlacker, 21.12.2018



.....  
Frank Schneider  
Oberbürgermeister